

Das französische Paritätengesetz : Inhalt, Entstehung, Auswirkungen

Hergenhan, Jutta

2002

<https://doi.org/10.25595/631>

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Hergenhan, Jutta: *Das französische Paritätengesetz : Inhalt, Entstehung, Auswirkungen*, in: *Feministische Studien : Zeitschrift für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung*, Jg. 20 (2002) Nr. 2, 260-262. DOI: <https://doi.org/10.25595/631>.

Diese Publikation wird zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Walter de Gruyter Verlag.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: <https://doi.org/10.1515/fs-2002-0209>

Diskussion

Jutta Hergenhan

Das französische Paritätengesetz: Inhalt, Entstehung, Auswirkungen

Das am 6. Juni 2000 in Kraft getretene Paritätengesetz legt fest, dass zukünftig bei fast allen Legislativwahlen in Frankreich¹ die Kandidaturen jeweils hälftig aus Frauen und Männern bestehen müssen. Zu den Regional- und Kommunalwahlen² sind die Wahllisten demnächst paritätisch zu besetzen, wobei niemals mehr als drei Kandidat/Innen des gleichen Geschlechts aufeinanderfolgen dürfen. Die Europawahlen sowie der dem Listenwahlrecht unterliegende Teil der Senatswahlen erfordern sogar strikt alternierend zusammengestellte Listen. Bei der Anwendung des Mehrheitswahlrechts, das den Wahlen zur Nationalversammlung zugrunde liegt, werden zukünftig diejenigen Parteien sanktioniert, die die strikte Parität bei der Aufstellung der Wahlkreiskandidat/innen nicht einhalten. Je stärker das Abweichen von der 50%-Marke, desto schmerzhafter der Abzug von der Wahlkampfkostenerstattung.³ Erstmals in 2002, und danach alle drei Jahre, muss dem Parlament von der Regierung ein Evaluierungsbericht zu den Auswirkungen des Gesetzes vorgelegt werden, der auch die Feminisierung der Legislativorgane

miteinschließt, auf die die Paritätenregelung nicht angewandt werden muss.

Der Verabschiedung des Paritätengesetzes war eine Änderung der Art. 3 und 4 der französischen Verfassung vorausgegangen, gemäß derer der gleiche Zugang von Frauen und Männern zu Wahlmandaten und politischen Ämtern per Gesetz zu fördern ist. Den politischen Anstoß zu dieser Verfassungsänderung stellten eine Reihe von Initiativen dar, die auf den skandalös niedrigen Anteil von Frauen in der französischen Politik aufmerksam machten, welcher mit 5 % im Senat und 10,9% in der Nationalversammlung einen europaweiten Niedrigstwert darstellte. Schon zu den Parlamentswahlen von 1993 hatten 289 Frauen und 288 Männer des öffentlichen Lebens ein »Manifest der 577« (entsprechend der Anzahl der Abgeordneten der Nationalversammlung) unterzeichnet, das zur Parität bei den anstehenden Wahlen aufrief. Es folgte 1995 die Gründung des Paritätenobservatoriums, geleitet von zwei Vorstreiterinnen der französischen Frauenbewegung, Gisèle Halimi und Roselyne Bachelot, welches regelmäßig dem Premierminister Berichte zur Gleichheits-

¹ Ausgenommen sind die Wahlen zur Départementsversammlung (Conseil général) und ein Teil der Senatswahlen.

² In Kommunen unter 3.500 EinwohnerInnen wird das Gesetz nicht angewandt. Diese stellen 20% der Bevölkerung dar. Sie haben allerdings ohnehin öfters weibliche Bürgermeister als größere Gemeinden.

³ Der Abzug findet hälftig-proportional zur Abweichung von der Parität statt. Z. B.: Ein Abweichen von 10% von der 50%-Marke führt zu einer Verminderung um 5% des Wahlkampfkostenzuschusses.

situation vorlegt. Die »Juppettes-Affaire«⁴ schließlich führte am 6. Juni 1996 zur Veröffentlichung des »Manifestes für die Parität« durch zehn ehemalige Ministerinnen⁵ sowohl aus dem linken als auch dem rechten politischen Lager. Ab diesem Zeitpunkt blieb die Paritätsdebatte lebendig und führte bei den Parlamentswahlen im Juni 1997 innerhalb der Sozialistischen Partei zur Aufstellung von 30% weiblichen Wahlkreiskandidaten und damit einer Steigerung von 5,5% auf 10,9% der gewählten weiblichen Abgeordneten. Die aus diesen Wahlen hervorgegangene Exekutive aus Sozialisten, Grünen, Linksnationalen und Kommunisten besteht seitdem mit einem Drittel weiblicher Regierungsmitglieder. Die acht Ministerinnen und Staatssekretärinnen, darunter protokollarisch direkt hinter dem Premierminister Martine Aubry und Elisabeth Guigou, setzten sich von Anfang an für eine konstitutionell verankerte Paritätenregelung ein. Sie wurden in ihrer paritätischen Auslegung des französischen Universalismusprinzips maßgeblich unterstützt von der Philosophieprofessorin und Premierministergattin Sylviane Agacinski. Auch Staatspräsident Chirac und die rechten Parteien konnten sich dieser populär gewordenen Idee nicht mehr verschließen, so dass der am 19. Juni 1998 vom Premierminister vorgelegte Verfassungsänderungsvorschlag ein Jahr später, am 28. Juni 1999, definitiv vom Kongress (Nationalversammlung und Senat vereint) verabschiedet wurde.⁶ Damit war der Weg für das Paritätengesetz

geebnet, welches am 3. Mai 2000 in letzter Lesung von der Nationalversammlung einstimmig angenommen wurde. Lediglich die ultrakonservative Abgeordnete Christine Boutin (UDF) votierte mit »nein«. Das Gesetz konnte allerdings erst in Kraft treten nachdem auch eine Verfassungsklage, angestrengt von Mitgliedern des Senats, aus dem Weg geräumt worden war.

Zur Anwendung kam das Paritätengesetz zum ersten Mal bei den Gemeindewahlen im März 2001. Der Frauenanteil in den Gemeinderäten stieg dabei auf 47,5%, während er vorher nur 21,8% betrug. Da jedoch für die Besetzung der Exekutive die Parität nicht obligatorisch ist, war die Anzahl der Bürgermeisterinnen mit 6,9% gegenüber vorher 8,1% sogar rückläufig, auch wenn einige von ihnen an die Spitze großer Städte wie Straßburg, Lille, Caen oder Aix-en-Provence gelangen konnten. Unter den politischen Parteien verzeichnet die Kommunistische Partei mit 9,5% Frauen unter den von ihr gestellten Bürgermeister/Innen das beste Ergebnis, während die Sozialisten und die Grünen mit 5,9 bzw. 5,5% sogar unter dem Durchschnitt liegen. Bei den in einigen Departements gleichzeitig stattfindenden und nicht vom Paritätengesetz betroffenen Wahlen zur Departementsversammlung (*Conseil général*) stieg der Frauenanteil lediglich von 7,9% auf 9,8%.⁷

Die Wahlen zur Nationalversammlung im Mai/Juni 2002 haben gezeigt, dass die politischen Parteien lieber schmerzhaft

⁴ Der konservative Premierminister Juppé hatte bei seinem Regierungsantritt im Frühjahr 1995 zwölf weibliche Regierungsmitglieder ernannt und damit viel Lob in der öffentlichen Meinung geerntet. Sechs Monate später, als seine Politik schlechte Presse hatte, entließ er acht von ihnen wieder und schob damit die Schuld am Misserfolg der Regierung diesen Frauen zu. In der Presse wurden diese, in Anlehnung an den Diminutiv von Juppé, als »juppettes« (Röckchen), bezeichnet.

⁵ Michèle Barzach, Frédérique Bredin, Edith Cresson, Hélène Gisserot, Catherine Lalumière, Véronique Neiertz, Monique Pelletier, Yvette Roudy, Catherine Tasca, Simone Veil.

⁶ Vgl. Laurent Sebillote, »De la parité en politique et dans la vie publique«, LUNES, n° 1, 1997, S. 34–43.

⁷ Vgl. Mariette Sineau, »Municipales 2001. Le banc d'essai de la parité«, LUNES, n° 15. April 2001, S. 6–11.

Einbußen bei der Wahlkampfkostenerstattung in Kauf nehmen als Wahlkreis-kandidaturen an Frauen zu vergeben. Nur 39% aller aufgestellten Kandidat/Innen waren Frauen. Die große Wahlgewinnerin, die Partei für die Mehrheit des Präsidenten (UMP), hatte sogar nur 20% aufgestellt

und nahm damit Einbußen in Höhe von 2 Mio Euro hin. So ist es nicht weiter verwunderlich, dass trotz Paritätengesetz der Frauenanteil in der französischen Nationalversammlung mit 12,3 % kaum angestiegen ist.

Das französische Paritätengesetz (Stand: Juni 2002)

Inhalt

Auf der Grundlage der Art. 3 und 4 der französischen Verfassung fördert das Paritätengesetz den gleichen Zugang von Frauen und Männern zu Wahlmandaten und politischen Ämtern.

Bei **Regional- und Kommunalwahlen**: paritätisch zu besetzende Wahllisten, auf denen niemals mehr als drei Kandidat/Innen des gleichen Geschlechts aufeinanderfolgen dürfen. Anwendung auf Gemeinden mit über 3.500 Einwohner/Innen.

Bei den **Wahlen zur Nationalversammlung**: strikte Parität bei der Aufstellung der Wahlkreis-kandidat/innen. Kürzungen der Wahlkampfkostenerstattung bei Zuwiderhandlung.

Bei **Wahlen zum Senat und zum Europäischen Parlament**: strikt alternierende Wahllisten. Ab 2002 wird dem Parlament alle drei Jahre ein Regierungsbericht zur Feminisierung der Legislativorgane vorgelegt, welcher auch jene mit einschließt, auf die das Gesetz nicht angewandt wird (Departementsversammlung, ein Teil der Senatswahlen).

Entstehung

- 1974: Beschluss der Quotierung von 15 % bei den Gemeinderatswahlen
- 1982: 25 %-Quote für Wahllisten wird vom Verfassungsrat für verfassungswidrig erklärt
- 1989: Einführung des Begriffs der paritätischen Demokratie
- 1992: Françoise Gaspard: *Auf zur Macht, Bürgerinnen. Freiheit, Gleichheit, Parität.*
- 1993: »Manifest der 577« – Aufruf zur Parität bei den Wahlen zur Nationalversammlung
- 1994: bei den Europawahlen treten sechs Listen paritätisch an
- 1995: Paritätenfrage wird bei Präsidentschaftswahlen Wahlkampfthema
Gründung des Paritätenobservatoriums unter der Leitung von Gisèle Halimi und Rose-lyne Bachelot (www.observatoire-parite.gouv.fr)
»Juppettes-Affaire«: Premierminister Juppé entlässt 8 von 12 weiblichen Regierungsmitgliedern
- 1996: »Manifest für die Parität« – parteiübergreifender Aufruf von 10 ehemaligen Ministerinnen, breite Zustimmung in der öffentlichen Meinung (86 % laut Meinungsumfragen)
- 1997: bei den Parlamentswahlen stellt die »Parti Socialiste« 30 % weibliche Kandidaten auf, dadurch Steigerung des Frauenanteils in der Nationalversammlung von 5,5 % auf 10,9 %, ein Drittel weibliche Minister in der Jospin-Regierung
- 1999: Verfassungsauftrag zur Förderung der Parität von Nationalversammlung und Senat beschlossen
- 2000: Einstimmige Verabschiedung des Paritätengesetzes

Auswirkungen

Bei den **Gemeinderatswahlen im März 2001** kommt das Paritätengesetz erstmalig zur Anwendung. Der Frauenanteil in den Gemeinderäten steigt daraufhin von 21,8 % auf 47,5 %. Bei den gleichzeitig stattfindenden (und **nicht** von der Paritätenregelung betroffenen) Bürgermeister/Innenwahlen sinkt der Frauenanteil von 8,1 auf 6,9 %, bei den Wahlen zur Departementsversammlung steigt er nur leicht von 7,9 % auf 9,8 %.

Bei den **Wahlen zur Nationalversammlung im Mai/Juni 2002** ziehen die politischen Parteien Einbußen bei der Wahlkampfkostenerstattung einer korrekten Anwendung des Paritätengesetzes vor. Bei einem Kandidatinnenanteil von 39 % werden lediglich 12,3 % Frauen ins Parlament gewählt. Resultat: praktisch keine Erhöhung des Frauenanteils trotz Paritätengesetz.